FAHRER info

DIE ZEITUNG FÜR ALLE BERUFSKRAFTFAHRERiNNEN

P.b.b. | Verlagspostamt 1230 Wien | Preis € 0,65 | Für Mitglieder kostenlos

AK-WAHLEN 2019

SEITEN 4/5

GEFAHR TOTER WINKEL: VERPFLICHTENDER ABBIEGEASSISTENT?

SEITEN 8/9

RECHT: RAUCHVERBOT, VERHÜLLUNGSVERBOT, VERBOT DES GAFFENS

SEITEN 10/11

U. V. M.

Foto: © AK Wien / Sebastian Philipp

1 | 2019
1. QUARTAL

ÖGB AK ÖSTERREICH

JAHRESTREFFEN 2018, ARBEITERKAMMERWAHLEN, VALENTINSTAG, GESETZLICHE ÄNDERUNGEN

Werte Kollegin!
Werter Kollege!
Liebe Freunde!

ROBERT WURM

Jahrestreffen 2018

Seit der letzten Ausgabe der „Fahrerinfo“ hat sich einiges getan und deshalb haben wir in dieser Ausgabe ein breit gefächertes Themenspektrum.
Wir möchten mit einer schönen Erinnerung an unser Jahrestreffen der BerufskraftfahrerInnen am 24. November 2018 beginnen, das wie immer ein großer Erfolg war, und das nicht nur wegen der tollen Tombolapreise am Ende der Veranstaltung.
Für alle, die sich schon jetzt den Termin für das Jahrestreffen der BerufskraftfahrerInnen vormerken wollen – heuer findet das Jahrestreffen am 30. November 2019 statt.

Arbeiterkammerwahlen

Derzeit finden österreichweit die Arbeiterkammerwahlen statt. Für uns ArbeitnehmerInnen ist diese Wahl sehr wichtig, da gerade die Arbeiterkammern in Österreich über alle politischen Grenzen hinweg die Anliegen der ArbeitnehmerInnen mit aller Kraft unterstützen.

Foto: © Sebastian Philipp, BAK

Valentinstag

Am Valentinstag haben die Funktionäre von Busunternehmen bzw. Berufskraftfahrer an den Busbahnhöfen rote Nelken an unsere Fahrgäste verteilt.

Gesetzliche Änderungen

Unser Rechtsexperte des Fachausschusses Berufskraftfahrer, Dr. Herbert Grundtner, hat in dieser Zeitschrift einige Gesetze detailliert zusammengefasst.

Euer Robert Wurm
kontakt@fahrerinfo.at

www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22,
Telefon: 01/501 65-12248, Fax: 01/501 65-412248, E-Mail: berufskraftfahrer@akwien.at. Internet: www.fahrerinfo.at
Redaktionsteam: Uli Grundtner, Robert Wurm, Romana Steininger, Michael Walczyk, Martin Mödl, Thomas Svejda, Franz Altenburger.
Layout/Grafik: Walter Schauer. Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Telefon: 01/662 32 96-0, Fax: 01/662 32 96-39793.
E-Mail: zeitschriften@oegbverlag.at; Internet: www.oegbverlag.at; UID: ATU 55591005; FN 226769i. Herstellungsort: Wien.
Auflage: 30.100 · DVR-Nummer: 0046655 · ZVR-Nr.: 576439352.
Beiträge: Dr. Herbert Grundtner, ÖAMTC, ÖGB, vida, AK Wien. Fotos: Privat, MAN, ÖAMTC, ÖGB Häusler, ASFINAG, Fotolia, Harald Mannsberger.
Offenlegung gemäß Mediengesetz, § 25: www.fahrerinfo.at/impressum

Rückblick auf das

JAHRESTREFFEN 2018

Fotos: © Robert Wurm

Am Samstag, 24. November 2018, fand unser alljährliches Berufskraftfahrertreffen in der Arbeiterkammer Wien statt. Über 400 BerufskraftfahrerInnen folgten dieser Einladung.

Die Eröffnung wurde in diesem Jahr von unserem Arbeiterkammerdirektor Christoph Klein übernommen, als Vertretung für unsere Arbeiterkammerpräsidentin Renate Anderl, die an diesem Tag am Bundesparteitag in Wels war.

Auch unsere altbekannten Ehrengäste folgten unserer Einladung. Dr. Herbert Grundtner berichtete wie jedes Jahr über die neuesten gesetzlichen Änderungen im Kraftfahrgesetz und beantwortete geduldig alle Fragen der Community.

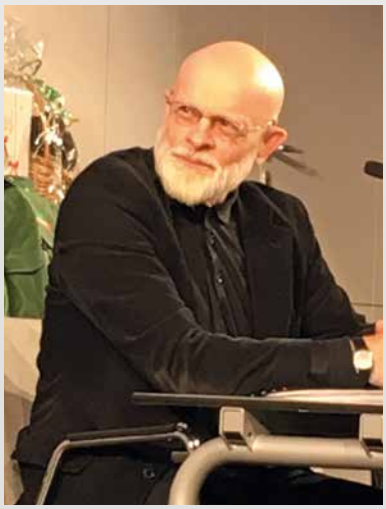

Den Höhepunkt des Tages bildete wie immer die großartige Tombola, die wie jedes Jahr ein voller Erfolg war und unsere MitstreiterInnen reich beschenkte.

Unser Dank gebührt allen freiwilligen Helferinnen und Helfern und den Mitgliedern des Fachausschusses der Berufskraftfahrer, ohne Sie wäre diese Veranstaltung nicht möglich gewesen.

Euer Robert Wurm

AK-Wahlen 2019

Wofür soll sich die Arbeiterkammer (AK) einsetzen? Welche Leistungen soll sie unbedingt anbieten? Das können Sie mitbestimmen – bei der AK-Wahl! Heuer ist es wieder so weit: In jedem Bundesland wird das „Parlament" der ArbeitnehmerInnen gewählt, allerdings zu unterschiedlichen Terminen.

AK ÖSTERREICH

Termine im Überblick

Finden Sie hier den Termin für die AK-Wahl 2019 in Ihrem Bundesland.

AK Kärnten	4.3.–13.3.2019
AK OÖ	19.3.–1.4.2019
AK Burgenland	20.3.–2.4.2019
AK NÖ	20.3.–2.4.2019
AK Wien	20.3.–2.4.2019
AK Steiermark	28.3.–10.4.2019

Wann bin ich wahlberechtigt?

Sie sind dann automatisch wahlberechtigt, wenn Sie zum Stichtag **AK-Mitglied** und **umlagepflichtig** waren – also wenn Sie über der Geringfügigkeitsgrenze verdient haben.
Arbeitsuchende, geringfügig Beschäftigte, Karenzierte, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildiener mit aufrechtem Arbeitsverhältnis sind auch AK-Mitglieder, zahlen aber keine Umlage. Sie sind zwar nicht automatisch wahlberechtigt, können sich aber in die Wählerliste eintragen lassen.

Wen wähle ich bei der AK-Wahl?

In jedem Bundesland gibt es ein „ArbeitnehmerInnenparlament" – die sogenannte Vollversammlung der Arbeiterkammer. Für dieses Parlament kandidieren verschiedene Fraktionen (Listen). Je mehr Stimmen eine Fraktion erhält, desto mehr Abgeordnete (= Kammerrätinnen und Kammerräte) kann sie in die Vollversammlung entsenden. Die Kammerrätinnen und Kammerräte wählen wiederum aus ihren Reihen die AK-Präsidentin oder den AK-Präsidenten in ihrem Bundesland.

Fotos: © Robert Staudinger, TBWA. Bearbeitung Andreas Kuffner

Warum ist die AK so wichtig?

Mit der Kraft von mehr als drei Millionen Menschen – das sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Österreichs – verfolgt die AK die Interessen ihrer Mitglieder und sorgt für rasche und direkte Hilfe.

Die Arbeiterkammer ist eine lebendige Demokratie, in der die Mitglieder die politische Richtung in Wahlen bestimmen.

- In keinem Parlament gibt es so viele Fraktionen wie in der AK: Insgesamt sind 18 verschiedene Listen in den einzelnen Arbeiterkammern vertreten.
- Mehr als 70 Prozent der Bevölkerung vertrauen der AK, die Zufriedenheit bei den Mitgliedern ist außerordentlich hoch. Das senkt die Wahlbeteiligung – dennoch betrug sie bei der letzten Wahl 2014 bundesweit 40 Prozent, mehr als noch in den Neunzigerjahren.
- In allen Bundesländern hat die führende Fraktion eine (meist sehr deutliche) absolute Mehrheit – das zeigt die Zufriedenheit der Mitglieder mit der Organisation, den Leistungen und der Politik der AK im Bundesland.

Welche Aufgaben hat die AK?

Die Arbeiterkammer ist die gesetzliche Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Österreich. Gemeinsam mit den Gewerkschaften werden Verbesserungen im Arbeitsleben und im KonsumentInnenschutz durchgesetzt.

Die 4 Hauptaufgaben umfassen:

1. Aktive Mitgestaltung der Gesetze
2. Beratung und Hilfe
3. Bildung
4. Forschung zu wirtschafts- und sozialpolitischen Themen

Wofür kämpft die AK?

Das Hauptziel der AK ist es, für ihre Mitglieder gute Arbeits- und Lebensbedingungen zu sichern. Daraus ergeben sich konkrete Forderungen an die Politik.

1. Arbeit muss sich lohnen
2. Die Arbeitslosigkeit muss bekämpft werden
3. Aus- und Weiterbildung für alle
4. Ein gerechtes Steuersystem
5. Wohnen muss leistbar sein

Gehen Sie zur AK-Wahl!

Nutzen Sie Ihr demokratisches Recht und gehen Sie zur AK-Wahl!

Mit Ihrer Stimme bestimmen Sie mit, wie Sie die Arbeiterkammer in den kommenden fünf Jahren gegenüber Wirtschaft und Politik vertreten soll.

Sie stärken mit Ihrer Stimme aber auch die AK selbst, denn Sie zeigen, dass Ihnen eine demokratisch legitimierte Vertretung aller ArbeitnehmerInnen wichtig ist.

Weil nur eine starke AK Ihre Rechte durchsetzen kann!

Quelle: AK

Klimaschutz braucht mehr Schiene!

Mehr als 80 Entscheidungsträger und Manager aus dem Eisenbahnsektor folgten im Jänner der Einladung des Fachverbandes Schienenbahnen in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) zur jährlichen Wintertagung. Der Obmann des Fachverbands, Thomas Scheiber, und ÖBB-Holding-Vorstandsdirektor Andreas Matthä wollten vor allem die zentrale Bedeutung der Schiene für den Klimaschutz hervorheben.

„Die österreichischen Schienenbahnen sind nicht nur einfach eine Alternative, sondern schlichtweg die Lösung zur Erreichung der Klimaziele. Der Schienenverkehr ist der wichtigste Hebel, um die Treibhausgas-Emissionen schnell und nachhaltig zu senken", so Scheiber.
Die Schiene kämpft allerdings mit schwierigen Rahmenbedingungen und Wettbewerbsverzerrung gegenüber der Straße.

Bahn ist das CO_2-sparsamste Transportmittel

Die Bahn ist das mit Abstand CO_2-sparsamste Transportmittel. Eine Bahnfahrt ist 31-mal klimafreundlicher als eine Flugreise. Beim Transport von einer Tonne Fracht stößt ein Güterzug 21-mal weniger CO_2 aus als ein Lkw.
Gleichzeitig wird die für den Klimaschutz notwendige Verlagerung auf die Schiene aber durch die aktuellen Wettbewerbsbedingungen gegenüber der Straße gebremst:

- Die Straße verursacht neben dem CO_2-Ausstoß weitere erhebliche externe Kosten wie Lärm, Unfälle, Bodenverbrauch und Staub. Diese werden voll vom Steuerzahler getragen.
- Das System Schiene verursacht kaum externe Kosten und trägt diese selbst – unter anderem durch die flächendeckende Schienenmaut und Ökostromabgabe.
- Die Straße profitiert von der Mineralölsteuerbegünstigung für Diesel. Allein im Jahr 2018 ersparte sich der Straßengüterverkehr damit rund 700 Millionen Euro.
- Die Bahnunternehmen zahlen hingegen europaweit die höchste Abgabe auf Bahnstrom (15 Euro/MWh), obwohl sie damit in Österreich CO2-neutral unterwegs sind.

System Bahn bevorzugen

Damit das System Bahn attraktiver wird und wachsen kann, sind aus Sicht der Verantwortlichen in den Bahnunternehmen folgende Maßnahmen notwendig:

- Befreiung des Bahnstroms von der Energieabgabe Ökostromförderung für Bahnstrom-Kraftwerke mit erneuerbarer Energieproduktion.
- Mehr Unterstützung für die Erforschung und Entwicklung alternativer Antriebsmethoden (z. B. Wasserstoff, Akku-Technologie).
- Erstellung eines österreichischen Masterplans für den Schienengüterverkehr als Grundlage für Infrastrukturplanung und Kapazitätssteigerung.
- Fortsetzung des bestehenden Beihilfensystems für den kombinierten Verkehr und die rollende Landstraße, um die Verlagerung von Gütertransporten wirtschaftlich attraktiver zu machen.

„Vor diesen Herausforderungen stehen Bahnunternehmen nicht nur in Österreich, sondern in ganz Europa. Aus diesem Grund haben sich Europas Güterbahnen mit der Initiative ‚Rail Freight Forward 2030' das Ziel gesetzt, eine Verlagerung von 30 Prozent der Gütertransporte auf die Schiene zu erreichen. Wir stehen in Österreich voll hinter dieser Initiative. Zu schaffen ist das aber nur mit den richtigen Rahmenbedingungen", so Andreas Mandl, Vorsitzender des Ausschusses Güterverkehr im Fachverband Schienenbahnen.
„Der Klimaschutz ist Ziel und Auftrag zugleich und vereint sämtliche Eisenbahnunternehmen in Österreich und Europa. Das gilt für jede einzelne Straßenbahn, U-Bahn und Regionalbahn, bis hin zum Fernverkehr auf der Schiene. Nur mit einem Schulterschluss zwischen den Schienenbahnen und der Politik werden wir dieses Ziel erreichen. Dafür brauchen wir nicht nur eine Gleichstellung, sondern sogar eine Bevorzugung der umweltfreundlichen Schiene gegenüber den anderen Verkehrsträgern", so Scheiber abschließend.

Quelle: Fachverband der Schienenbahnen/WKO

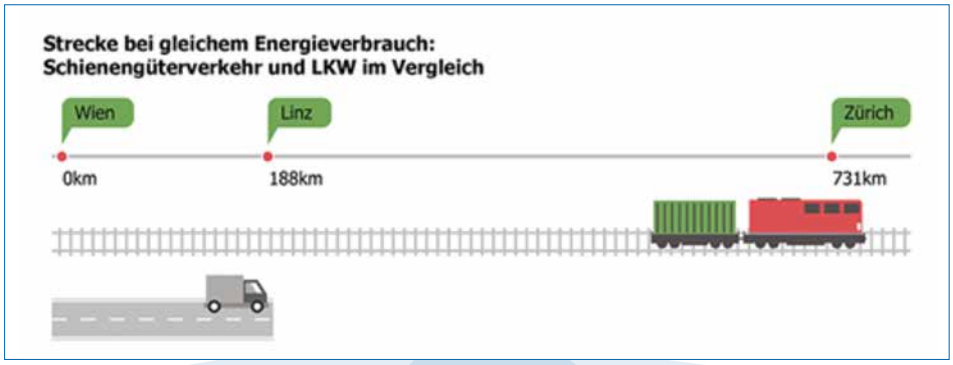

Kündigung, Entlassung oder einvernehmliche Lösung?

Der ÖGB-Faktencheck zur Dienstbeendigung bietet einen Überblick zu den häufigsten Fragen.

Bei einer einvernehmlichen Auflösung machen sich Arbeitgeber und ArbeitnehmerIn aus, das Dienstverhältnis **zu einem bestimmten Termin** und ohne weitere Fristen zu beenden. Dazu kann aber keiner von beiden gezwungen werden. Der ÖGB informiert zu Unterschieden und darüber, was zu beachten ist. Für weitere Fragen stehen die Gewerkschaften ihren Mitgliedern gerne beratend zur Seite.

KÜNDIGUNG DURCH ARBEITGEBER ODER ARBEITNEHMERiN

ArbeitnehmerInnen und Arbeitgeber können ein unbefristetes Arbeitsverhältnis grundsätzlich **jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen** (wenn nicht im Kollektivvertrag, in der Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag andere Regelungen angeführt sind). Die Kündigung ist nicht formgebunden und kann **mündlich oder schriftlich** erfolgen. Mit einer schriftlichen Kündigung ist man allerdings auf der sicheren Seite.

Wie lange ist die Kündigungsfrist?

Ab dem **Ausspruch der Kündigung** beginnt die Kündigungsfrist zu laufen – erst nach Ende der Frist endet offiziell das Arbeitsverhältnis. Während der Kündigungsfrist besteht, zusätzlich zum Urlaubsanspruch, ein Anspruch auf ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit als Freizeit, um einen neuen Job zu suchen. Das Ende des Arbeitsverhältnisses muss jedenfalls auf einen bestimmten **Termin** (den 15., den Monatsletzten oder das Ende des Quartals) fallen. Die Details zur Kündigungsfrist und zum Kündigungstermin sind unterschiedlich und im Angestelltengesetz bzw. den unterschiedlichen Kollektivverträgen geregelt.

Wie kann ich gegen eine Kündigung vorgehen?

Die Kündigung durch den Arbeitgeber kann **in vielen Fällen gerichtlich angefochten werden.** Etwa dann, wenn die Kündigung eine **Diskriminierung** aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der sexuellen Ausrichtung darstellt. In Betrieben mit mindestens fünf Beschäftigten kann die Kündigung auch noch aus anderen Gründen angefochten werden. Dazu muss die Kündigung entweder **sozialwidrig** sein, also wesentliche Interessen der ArbeitnehmerInnen beeinträchtigen, oder aus **„unzulässigen Motiven"** ausgesprochen werden – beispielsweise wegen der Kandidatur zum Betriebsrat oder der Geltendmachung zustehender Ansprüche.

Die Fristen für eine Anfechtung sind sehr kurz. Setzen Sie sich in solchen Fällen sofort mit Ihrer Gewerkschaft in Verbindung!

AUSTRITT ODER ENTLASSUNG DURCH DEN ARBEITGEBER

ArbeitnehmerInnen können durch einen vorzeitigen Austritt ihr Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung beenden. Dafür muss es aber **schwerwiegende Gründe** geben, wie beispielsweise fehlendes Entgelt oder gesundheitliche Gefahren. Bei einem unberechtigten Austritt drohen gravierende negative Konsequenzen.

Für eine **fristlose Entlassung** muss der Arbeitgeber **ebenfalls schwerwiegende Gründe** haben, die genau festgelegt sind. Darunter fallen zum Beispiel Vertrauensunwürdigkeit, beharrliche Arbeitsverweigerung, Diebstahl, Körperverletzung oder Veruntreuung. Der Arbeitgeber muss die Entlassung sofort aussprechen, wenn er vom Entlassungsgrund erfährt – später handelt es sich um eine unberechtigte Entlassung.

Entlassung oder Austritt **beenden das Dienstverhältnis ohne weitere Fristen** (Ausnahme: ArbeitnehmerInnen mit besonderem Entlassungsschutz) und es wird kein Gehalt mehr ausgezahlt. Eventuell müssen ArbeitnehmerInnen aliquot Urlaubs- und Weihnachtsgeld zurückzahlen. Die Entlassung kann wie auch die Kündigung **gerichtlich angefochten werden,** wenn kein Entlassungstatbestand vorliegt. Auch hier sind die **Fristen sehr kurz – setzen Sie sich rasch mit Ihrer Gewerkschaft in Verbindung!**

WIE SIEHT DIE SITUATION BEI BEFRISTETEN ARBEITSVERHÄLTNISSEN AUS?

Das Arbeitsverhältnis läuft in diesem Fall nach der vereinbarten Zeit automatisch aus. Eine Kündigung ist grundsätzlich nicht möglich, außer es gibt spezielle vertragliche Regelungen. Eine einvernehmliche Auflösung ist zulässig.

GEFAHR TOTER WINKEL: ABBIE

Fotos: © MAN

Erst Ende Jänner musste ein neunjähriger Bub auf dem Weg zur Schule sein Leben lassen. Ein Lkw übersah den Buben, der sich im „toten Winkel" befand. Nicht erst seitdem werden Stimmen – vor allem von verängstigten Eltern – laut, einen verpflichtenden Abbiegeassistenten für Lkws einzuführen.

SPÖ setzt sich für Regelung ein

Der stv. SPÖ-Klubchef Jörg Leichtfried wird allen Klubobleuten einen Entschließungsantrag zukommen lassen, in dem der Verkehrsminister aufgefordert wird, „eine Novelle des Kraftfahrgesetzes 1967 vorzulegen, wonach Lastkraftwagen mit geeigneten Abbiegeassistenten verpflichtend auszurüsten sind und sowohl für die entsprechende Nachrüstung als auch für die Voraussetzung zur Zulassung in Österreich eine kurze Übergangsfrist vorzusehen ist". Leichtfried: „Das ist ein zu ernstes Thema, um es auf die lange Bank zu schieben. Es sind zu viele Menschen bei solchen Unfällen gestorben oder verletzt worden. Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam parteienübergreifend rasch eine gesetzliche Regelung zustande bringen, die Menschenleben retten wird."

Wirtschaftskammer: Frage nach Finanzierung

Auch wenn es scheint, dass der Aufschrei durch ganz Österreich geht und sich die Investition der Aufrüstung rentieren würde und Menschenleben retten könnte, bleibt wie immer die Frage der Finanzierung offen.

„Klar ist allerdings, dass die Unternehmer die Umrüstung finanziell nicht alleine stemmen können. Um diesen wichtigen Schritt zu gehen, braucht es Förderungen von der öffentlichen Hand für die Transportbranche", sagt Davor Sertic, Obmann der Sparte Transport und Verkehr in der Wirtschaftskammer Wien. „Wir unterstützen die Petition und fordern eine rasche Umsetzung. Wien ist als Großstadt und aufgrund der Straßenstruktur

GEASSISTENT VERPFLICHTEND

schließlich besonders betroffen. Dass hier schnell etwas geschehen muss, ist klar."
Die Kosten für einen Lkw-Abbiegeassistenten belaufen sich pro Fahrzeug auf 1.500 bis 3.000 Euro. Bei einem an Deutschland angelehnten Fördersystem ist mit Kosten von 65 bis 125 Millionen Euro für ganz Österreich zu rechnen.

ÖAMTC: Nachrüsten und zur Verkehrssicherheit beitragen

Bei der Frage nach verpflichtender Nachrüstung stellte ÖAMTC-Direktor Oliver Schmerold konkret klar: „Damit in Österreich so bald wie möglich verpflichtende Lkw-Abbiegeassistenten eingeführt werden können, braucht es rasch eine entsprechende EU-Richtlinie. Wir unterstützen sämtliche Maßnahmen, die Druck auf die handelnden Personen und Institutionen ausüben – dazu gehört auch die Petition ‚Leben retten im toten Winkel'." Einer sofortigen Nachrüstung von Lkw steht laut dem Mobilitätsclub nichts im Wege, ganz im Gegenteil: „Die Technik steht zur Verfügung. Jeder Unternehmer, der seine Flotte bereits heute nachrüstet, leistet einen wichtigen Beitrag zu mehr Verkehrssicherheit", so Schmerold.

Was ist der Abbiegeassistent?

Der elektronische Abbiegeassistent soll den Fahrer im oft hektischen Innenstadtverkehr unterstützen. Der Assistent entschärft eine unfallträchtige Verkehrssituation: das Rechtsabbiegen im Kreuzungsbereich.

Wie funktioniert der Abbiegeassistent?

Der Abbiegeassistent warnt den Fahrer, wenn sich beim Abbiegen Fußgänger oder Radfahrer im schlecht einsehbaren Gefahrenbereich vor und neben dem Fahrerhaus befinden. Dazu erfasst der Lkw den Abstand der Personen über Ultraschallsensoren, die über die Fahrzeugfront und den rechten Seitenbereich verteilt angebracht sind. Er überwacht damit die besonders gefährliche Zone, in der beim Rechtsabbiegen die meisten Unfälle passieren.
Die Elektronik erfasst beim Anhalten des Lkw den Nahbereich bis etwa zwei Meter und speichert die Abstände zu Fußgängern oder Radfahrern. Nähern sich die Personen dem stillstehenden Fahrzeug weiter oder kommt beispielsweise ein Radfahrer hinzu, macht ein optisches Signal den Fahrer aufmerksam. Der Assistent warnt zusätzlich durch einen Alarmton, wenn beim Anfahren weiterhin Personen in der Gefahrenzone sind.

Quellen: SPÖ Parlamentsclub, #aufstehn, ÖAMTC, MAN

mein #aufstehn

Wer sich aktiv für die Umrüstung der Lkw einsetzen will, hat die Gelegenheit, sich bei der Petition mein #aufstehn aktiv zu beteiligen:

Maria Mayrhofer mein #aufstehn:

Was ist mein #aufstehn?

Wir sind eine Gruppe engagierter Menschen aus der Zivilgesellschaft. Mit unserem Verein #aufstehn sind wir bereits seit drei Jahren aktiv und setzen Kampagnen zu Themen um, die vielen Menschen am Herzen liegen. Mittlerweile sind wir zu einer Community von über 170.000 Menschen angewachsen, die sich online und im echten Leben engagieren. 2018 haben wir dann mein #aufstehn ins Leben gerufen – die erste österreichische Petitionsplattform, auf der BürgerInnen selbst Kampagnen und Petitionen starten können.

Petitionen starten, die Menschen am Herzen liegen

Nachdem wir mit unseren #aufstehn-Kampagnen schon viele Erfolge erzielt haben, haben wir uns dazu entschlossen, unsere Technologien Interessierten selbst in die Hand zu geben: Mit mein #aufstehn kann jede/r eine Petition zu einem Thema starten, das ihr/ihm besonders am Herzen liegt – ganz egal ob in der Gemeinde, im Bundesland oder österreichweit.

Mitmachen und unterschreiben

Auf unserer Website **mein.aufstehn.at** gibt es eine einfache Anleitung

Foto: © #aufstehn/Alexander Gotter

zum Erstellen von eigenen Petitionen und viele Tipps für erfolgreiche Kampagnen. Unsere CampaignerInnen unterstützen die PetitionserstellerInnen, geben Feedback und Verbesserungsvorschläge und halten sie über den Stand der Petitionen auf dem Laufenden.

Website: https://mein.aufstehn.at
Unsere Tipps und Tricks:
https://mein.aufstehn.at/community

Rechtsinfo von Herbert Grundtner

Rauchverbot , Verhüllungsverbot,

Dr. Herbert Grundtner mit den rechtlichen Änderungen, Neuerungen und worauf Sie achten sollten.

1. Neue Bestimmungen über das Rauchen bzw. den Schutz von NichtraucherInnen (Rauchverbot)

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRSG geändert wird, wurden 2018 neue Bestimmungen eingeführt, die auch KraftfahrzeuglenkerInnen betreffen.

Der Verkauf von Tabakerzeugnissen sowie verwandten Erzeugnissen an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird verboten.

Bis dahin war es so, dass in Kfz folgende Rauchverbote bestanden:

1. Bei der Gefahrgutbeförderung in Kraftfahrzeugen der Klasse 1 (explosive Stoffe und Gegenstände) sowie im Fahrzeug und in der Nähe des Fahrzeugs bei Ladearbeiten
2. In Omnibussen des Linienverkehrs und des Gelegenheitsverkehrs
3. In Taxifahrzeugen
4. Nunmehr wird darüber hinaus in den übrigen Fahrzeugkategorien (Lastkraftwagen, private Personenkraftwagen) ein Rauchverbot zum Schutz der NichtraucherInnen eingeführt, wenn sich im Fahrzeug eine Person befindet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ursprünglich wollte man nur Kinder schützen, nun hat man sich auch für den Schutz von Jugendlichen entschieden.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen im Auftrag der zuständigen Bundesminister Kontrollen der Einhaltung des Verbots nach 4. durchführen und auch Strafen verhängen bzw. Anzeigen durchführen.

Das bedeutet in der Praxis für jede/n Kfz-LenkerIn bzw. Insassen/Insassin, dass sich diese/r, will er/sie im Kfz rauchen, vergewissern muss, dass die anderen mitfahrenden Personen bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben. Unter 18 kann auch der/die LenkerIn sein! (B17-Ausbildungsfahrten, Klasse-B-Führerschein mit Gültigkeit in Österreich). Strafbar ist jede/r, der/die im Kraftfahrzeug sitzt, nicht nur der/die LenkerIn. Der/Die PolizistIn muss das Kfz anhalten, um festzustellen, ob, wenn im Kfz geraucht wird, eine Person noch nicht 18 ist.

Es stellt sich aber dann das Problem, dass in Österreich keine generelle Ausweispflicht für österreichische StaatsbürgerInnen besteht, sodass hier umfangreiche Identitätsfeststellungen erfolgen müssen.

Er/Sie kann auch im Vorbeifahren anzeigen, was etwa bei Kleinkindern im Auto möglich wäre. Zeigt er/sie im Vorbeifahren den/die LenkerIn an, dann kommt es zur Lenkererhebung und der/die ZulassungsbesitzerIn muss den/die LenkerIn bekannt geben. Hat aber der/die BeifahrerIn geraucht, ist der/die ZulassungsbesitzerIn nicht verpflichtet, den Namen des Beifahrers/der Beifahrerin, der/die bei den Kindern im Kfz geraucht hat, der Behörde bekannt zu geben! Diese Vorschrift ist mit April 2018 in Kraft getreten.

2. Verhüllungsverbot

Mit dem Bundesgesetz über das Verbot der Verhüllung des Gesichts in der Öffentlichkeit (Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG) werden Regelungen getroffen, die sich auch auf das Kfz-Lenken auswirken.

Ziele dieses Bundesgesetzes sind die Förderung von Integration durch die Stärkung der Teilhabe an der Gesellschaft und die Sicherung des friedlichen Zusammenlebens in Österreich. Integration ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess, dessen Gelingen von der Mitwirkung aller in Österreich lebenden Menschen abhängt und auf persönlicher Interaktion beruht.

Wer daher an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Gebäuden seine Gesichtszüge durch Kleidung oder andere Gegenstände in einer Weise verhüllt oder verbirgt, dass sie nicht mehr erkennbar sind, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Die Verwaltungsübertretung kann durch Organmandat in der Höhe von bis zu 150 Euro geahndet werden.

Öffentliche Orte oder öffentliche Gebäude sind Orte, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten

Verbot des Gaffens

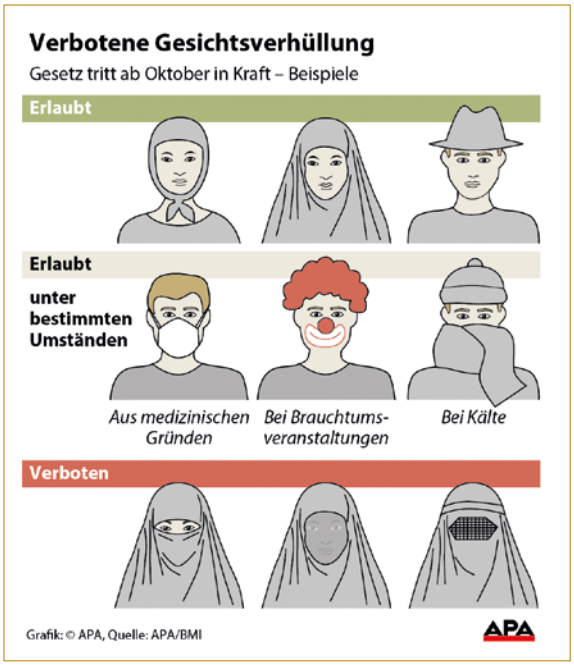

werden können, einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.

Dieses Verbot gilt aber auch für Kraftfahrer!

Fährt jemand mit einem Vollvisierhelm in einem Pkw, fällt er/sie auch unter dieses Verbot, nicht aber der/die MotorradfahrerIn, da ihm/ihr das Sturzhelmtragen durch das Kraftfahrgesetz vorgeschrieben wird!

Den Vollvisierhelm im Personenkraftwagen darf man aber im Zuge einer sportlichen Veranstaltung verwenden oder bei der Genehmigung eines Personenkraftwagens wird das Verwenden des Sturzhelmes vorgeschrieben (Stichwort Roadster)!

Bei Tankstellen gibt es für MotorradfahrerInnen auch eine neue Situation aufgrund dieses Gesetzes. Die Tankstelle ist grundsätzlich eine Straße mit öffentlichem Verkehr. Fährt man zur Tankstelle bzw. Zapfsäule zu, besteht Sturzhelmpflicht. Stellt man das Motorrad bei der Zapfsäule ab und steigt ab, um zu tanken, besteht keine Sturzhelmpflicht nach KFG mehr und man ist nicht mehr vom Verhüllungsverbot ausgenommen. Das heißt also: zuerst Sturzhelm abnehmen und dann tanken. Die Tankstelle erspart sich daher die Tafeln, die aus Sicherheitsgründen aufgestellt wurden: „Helm abnehmen“, da man dazu sowieso nach dem neuen Kraftfahrgesetz verpflichtet ist.

Man darf die Gesichtszüge nicht verdecken, ein Verstoß kann daher auch beim Gehen mit einem aufgeklappten Vollvisierhelm bestehen, wenn nicht alle Gesichtszüge sichtbar sind!

Ein Verstoß gegen das Verhüllungsverbot liegt nicht vor, wenn die Verhüllung oder Verbergung der Gesichtszüge durch Bundes- oder Landesgesetz (siehe oben Helmpflicht für MotorradfahrerInnen im Kraftfahrgesetz) vorgesehen ist, im Rahmen künstlerischer, kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung erfolgt oder gesundheitliche oder berufliche Gründe hat.

Dieses Bundesgesetz ist mit 1. Oktober 2017 in Kraft getreten.

3. Verbot des Gaffens

Mit einer Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes vom August 2018 geht es den notorischen Gaffern an den Kragen:

Wer durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihr Verhalten oder ihre Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung die öffentliche Ordnung stören, indem sie die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindern oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem Vorfall betroffen sind.

Widersetzt man sich dieser Weisung, ist eine Festnahme zulässig!

Diese Bestimmung ist am 15.8.2018 in Kraft getreten.

ASFINAG: 1.100 neue Lkw-Stellplätze geplant

Mit rund 1.100 weiteren Stellplätzen baut die ASFINAG 2019 und 2020 das Serviceangebot für Berufskraftfahrende deutlich aus. Derzeit stehen bereits mehr als 7.000 Lkw-Stellplätze zur Verfügung. Den Bedarf an weiteren Flächen evaluiert die ASFINAG regelmäßig. Daraus resultierend plant die ASFINAG heuer 400 und im kommenden Jahr 700 zusätzliche Lkw-Stellplätze.

Knapp die Hälfte der für 2019 geplanten Lkw-Rastmöglichkeiten entsteht allein im Großraum Wien. Aber auch wichtige Verkehrsrouten wie die A 1 West, A 2 Süd, A 4 Ost sowie die A 12 Inntal und A 13 Brenner Autobahn werden mit modernen Stellplätzen ausgestattet. Bereits heuer in Betrieb gehen unter anderem die Anlagen Parndorf/Neusiedl auf der A 4 im Burgenland mit mehr als 140 neuen Flächen (Baustart März 2019) und ein Areal auf der A 21 in Alland/Niederösterreich mit 57 Plätzen. Auch in der Steiermark auf der A 2 bei St. Johann und in Oberösterreich auf der A 25 Welser Autobahn bei Sinnersdorf-Nord kommen insgesamt knapp 100 weitere Lkw-Stellplätze dazu.

Foto: © MAN

Grundlage für Ruhezeiten der Lkw-Lenkenden

ASFINAG-Geschäftsführer Fromm: „Nur ausgeruhte Lkw-Lenkerinnen und -Lenker sind sicher unterwegs. Mit unserem geplanten Lkw-Stellplatzausbau und einer zweckmäßigen Infrastruktur schaffen wir eine gute Grundlage, dass die Lkw-Lenkenden die gesetzlichen Ruhezeiten auch einhalten können. Wir investieren heuer und im kommenden Jahr insgesamt 100 Millionen Euro in neue Rastanlagen und somit mehr Verkehrssicherheit.“ 2019 und 2020 werden zusätzlich zu den geplanten Lkw-Plätzen auch Pkw-Stellplätze neu errichtet. Bereits bestehende Anlagen werden saniert sowie neue, mit Duschen, WCs und Sicherheitseinrichtungen, gebaut.

Quelle: ASFINAG

ÖAMTC: Debatte über Stickoxid-Grenzwerte längst überfällig

Von der EU vorgeschriebene Verschärfung der NOx-Limits in Österreich selbst laut Umweltministerium nicht umsetzbar.

Anfang dieses Jahres wurde bekannt, dass über 100 deutsche LungenspezialistInnen den Nutzen der aktuellen Grenzwerte für Feinstaub und Stickoxide (NOx) für Gesundheit und Umwelt anzweifeln. Damit ist auch infrage gestellt, ob der Dieselmotor tatsächlich so umweltschädlich ist wie zuletzt immer wieder behauptet. „Es ist gut, dass diese Diskussion, die bisher mehr ideologisch als rational geführt wurde, jetzt von Medizinern und Wissenschaftern neu angestoßen wurde“, kommentiert Bernhard Wiesinger, Leiter der ÖAMTC-Interessenvertretung, diese Entwicklung. „Wenn die Überschreitung des gültigen Grenzwertes von 40 µg/m³ NO_2 für Messungen im Freien tatsächlich sofort eine Gesundheitsgefahr bedeuten würde, müssten wir längst auch eine Diskussion über Gasthermen, Adventkränze und Räucherstäbchen haben. Denn die in geschlossenen Räumen objektiv gemessene Belastung durch diese ist um ein Vielfaches höher als der Grenzwert für verkehrsnah positionierte Messstationen.“

Für Österreich ist die Grenzwert-Diskussion besonders wichtig: 2016 wurde auf EU-Ebene eine NEC-Richtlinie beschlossen, die Österreich bis 2030 nochmals zu einer NOx-Reduktion um 69 Prozent – im Vergleich zum Referenzjahr 2005 – verpflichtet. Sogar der damalige Umweltminister Rupprechter hatte gegen dieses hohe Reduktionsziel, auf das sich der Rat der Umweltminister ohne Zustimmung Österreichs geeinigt hatte, protestiert und äußerte gegenüber der WKÖ: „Die Zahlen stimmen nicht mit der Realität überein, sie sind nicht umsetzbar.“ Im Lichte der gerade stattfindenden Grenzwert-Debatte wird über das österreichische NOx-Reduktionsziel für 2030 laut ÖAMTC noch einmal zu diskutieren sein. „Selbst mit einer Vollelektrifizierung der Pkw-Flotte, die für nicht einmal die Hälfte der NOx-Emissionen verantwortlich zeichnet, wäre dieses Ziel nicht zu erreichen. Von alltagstauglichen Elektro-Lkw, -Traktoren und -Pistenraupen sind wir gar noch meilenweit entfernt“, sagt Wiesinger.

Foto: © MAN

Widersprüchlichkeiten bei Grenzwerten

Bereits in den vergangenen Jahren haben ExpertInnen in der Diskussion um Grenzwerte immer wieder Widersprüche aufgezeigt. So kommt beispielsweise der NO_2-Grenzwert am Arbeitsplatz von MedizinerInnen und ist um etwa das 30-Fache höher als 40 µg/m³, die im Freien gelten und von Statistikern errechnet wurden. In den USA, die eine sehr strenge Stickoxid-Regulierung haben und wo auch der VW-Abgasskandal aufgedeckt wurde, liegt wiederum der im Freien zulässige Grenzwert mit 100 µg/m³ um mehr als das 1,5-Fache höher als in der EU.

Quelle: ÖAMTC

ANMELDUNG ZUM BERUFSKRAFTFAHRER-AUSBILDUNGSKURS

Zur Anmeldung heraustrennen und an 01/501 65-42248 faxen oder per Post an den Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 schicken.

Familienname: Sozialversicherungsnummer:

Vorname: Nationalität:

PLZ: Geb.-Datum:

Ort/Straße: Telefon:

JA, ich melde mich hiermit verbindlich für folgenden Kurs an:

BERUFSKRAFTFAHRERiNNENAUSBILDUNG – GÜTERBEFÖRDERUNG			
DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
02.09.–12.09.2019	**14.10.–16.10.2019**	**17.10.+18.10.2019**	❑

BERUFSKRAFTFAHRERiNNENAUSBILDUNG – PERSONENBEFÖRDERUNG			
DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
04.11.–14.11.2019	**16.12.–18.12.2019**	**19.12.+20.12.2019**	❑

KURSKOSTEN € 650,–
Voraussetzung für den Besuch dieses Kurses ist der Besitz des Führerscheines (mindestens Klasse B).
In der Kursgebühr sind inkludiert: Skriptum, Prüfungsgebühr und Weiterbildungsbestätigung (C95).

Kursort: Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien
Kurszeit: Montag bis Freitag 8.00–17.00 Uhr

BERUFSKRAFTFAHRERiNNENAUSBILDUNG – GÜTERBEFÖRDERUNG – Zusatzkurs			
DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
02.09.–06.09.2019	**14.10.–16.10.2019**	**17.10.+18.10.2019**	❑

BERUFSKRAFTFAHRERiNNENAUSBILDUNG – PERSONENBEFÖRDERUNG – Zusatzkurs			
DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
04.11.–08.11.2019	**16.12.–18.12.2019**	**19.12.+20.12.2019**	❑

KURSKOSTEN € 550,–
Voraussetzungen für den Besuch dieses Kurses sind der Besitz des Führerscheines (mindestens Klasse B) und **zwingend eine abgelegte Lehrabschlussprüfung in den Berufen: Baumaschinentechniker, Kraftfahrzeugtechniker/-elektriker, Landmaschinentechniker, Speditionskaufmann oder Berufskraftfahrer Personenbeförderung.**
In der Kursgebühr sind inkludiert: Skriptum, Prüfungsgebühr und Weiterbildungsbestätigung (C95).

Kursort: Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien
Kurszeit: Montag bis Freitag 8.00–17.00 Uhr

Stornobedingungen

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer behält sich vor, bei zu geringer TeilnehmerInnenanzahl oder aus anderen zwingenden Gründen den angekündigten Kurs abzusagen. Der Fachausschuss Berufskraftfahrer refundiert in diesem Fall ggf. geleistete Zahlungen. Ein weiterführender Schadenersatzanspruch ist damit ausgeschlossen.

Der Kurs findet nach Zahlungseingang von mindestens zehn TeilnehmerInnen statt!

Datum Unterschrift

KURSANMELDUNG

Zur Anmeldung heraustrennen und an 01/501 65-42248 faxen oder per Post an den Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 schicken.

Familienname: Geburtsort*:

Vorname: Geburtsland*:

PLZ/Ort: Geb.-Datum:

Straße: Telefon:

* Angaben laut Führerschein

JA, ich interessiere mich für folgende Kurse:

EU-WEITERBILDUNG GÜTERBEFÖRDERUNG/PERSONENBEFÖRDERUNG
(Besuch einzelner Module möglich – bitte ankreuzen)

C/D 95
07.01.2019–30.03.2019

MODUL	TERMINE		SAMSTAGS-TERMINE	KURSKOSTEN**	ANMELDUNG
Modul 1: Sozialvorschriften	08.04.2019	13.05.2019	15.06.2019	€ 60,–	❑
Modul 2: Recht 1 (C)	09.04.2019	14.05.2019	22.06.2019	€ 60,–	❑
Modul 3: Recht 2 (C)	10.04.2019	15.05.2019	29.06.2019	€ 60,–	❑
Modul 4: Gesundheit/Technik	11.04.2019	16.05.2019	06.07.2019	€ 60,–	❑
Modul 5: Ladungssicherung	12.04.2019	17.05.2019	20.07.2019	€ 60,–	❑
Modul 2: Recht 2 (D)	14.04.2019	19.05.2019	27.07.2019	€ 60,–	❑
Komplett-Modul 1–5				€ 260,–	❑

Kursort: Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien
** In der Kursgebühr sind die Kosten für das Skriptum enthalten.

Der Kurs findet nach Zahlungseingang von mindestens zehn TeilnehmerInnen statt!

Datum Unterschrift

BKF-Weiterbildung – Kontakte

bfi Niederösterreich
2700 Wr. Neustadt, Lise-Meitner-Straße 1
Kontakt: Kathrin Kammerer
Tel.: 02622/835 00-340
E-Mail: k.kammerer@bfinoe.at
Homepage: www.bfinoe.at

bfi Steiermark
8020 Graz, Mariengasse 24
Kontakt: Mag. Carina Bachner
Tel.: 05/72 70-1024
E-Mail: carina.bachner@bfi-stmk.at
Homepage: www.bfi-stmk.at

bfi Burgenland
7400 Oberwart, Grazer Straße 86
Kontakt: Ingrid Stützner
Tel.: 02682/757 54-3112
E-Mail: i.stuetzner@bfi-burgenland.at
Homepage: www.bfi-burgenland.at

bfi OÖ
4020 Linz, Grillparzerstraße 50
Kontakt: Gerhard Zahrer
Tel.: 0732/69 22-5090
E-Mail: gerhard.zahrer@bfi-ooe.at
Homepage:www.bfi-ooe.at

bfi Tirol
6010 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 7
Kontakt: Mag. Katja Schartner
Tel.: 0512/596 60-215
E-Mail: katja.schartner@bfi-tirol.at
Homepage: www.bfi-tirol.at

bfi Kärnten
9020 Klagenfurt am Wörthersee,
Bahnhofstraße 44
Kontakt: Dr. Erika Karla Schneider
Tel.: 05/78 78-2062
E-Mail: erika.schneider@bfi-kaernten.at
Homepage: www.bfi-kaernten.at

bfi Salzburg
5020 Salzburg, Schillerstraße 30
Kontakt: Dragana Kitic, Franz Fuchs-Weikl
Tel.: 0662/88 30 81
E-Mail: anmeldung@bfi-sbg.at
Homepage: www.bfi-sbg.at

bfi Wien
1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Kontakt: Mag. (FH) Bernd Wolfsberger
Tel.: 01/811 78-10172
E-Mail: b.wolfsberger@bfi-wien.or.at
Homepage: www.bfi-wien.at

RATGEBER

Die kleinen Tipps für den Beruf

Dr. Herbert Grundtner, der Gefahrengut-experte, hat Antworten auf die wichtigsten Fragen erstellt. Bestellungen: 01/501 65-3161

Die erfolgreiche Broschüre zu allen Fragen des täglichen Bedarfs wurde überarbeitet und neu aufgelegt. Bestellungen: 01/501 65-3161

Die Broschüre zu Fragen, die die EU-weite Aus- und Weiterbildung betreffen. Ebenfalls überarbeitet. Bestellungen: 01/501 65-3161

Ein Ersuchen des Verlages an den/die BriefträgerIn: Falls Sie diese Zeitung nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Name

Straße/Gasse Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür

PLZ

Österreichische Post AG MZ 02Z033860 M
ÖGB-Verlag, 1020 Wien, Johann Böhm Platz 1
Retouren an PF 100, 1350

NÜTZLICHES FÜR UNTERWEGS ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe LeserInnen,

zeigen Sie Ihre Zugehörigkeit zur Gilde der BerufskraftfahrerInnen!
Der Fachausschuss Berufskraftfahrer hält für Sie einige nützliche Dinge für unterwegs bereit, die Sie telefonisch (01/501 65-3161) oder per Fax (01/501 65-43161) bestellen können.

www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at

Schlüsselanhänger

€ 2,10
Unkostenbeitrag

Polo-Shirt
L, XL, XXL

€ 7,–
Unkostenbeitrag

Kappe

€ 5,–
Unkostenbeitrag

Taschenlampe

€ 2,50
Unkostenbeitrag

Etui

€ 4,–
Unkostenbeitrag

BESTELLSCHEIN

JA, ich möchte von dem günstigen Angebot Gebrauch machen und bestelle

___Stück **POLO-SHIRT / GRÖSSE**___
___Stück **SCHLÜSSELANHÄNGER**
___Stück **KAPPE**
___Stück **TASCHENLAMPE**
___Stück **ETUI**

Name:

Adresse:

PLZ/Ort:

E-Mail:

Ich bin am Lehrabschluss interessiert und möchte wissen, wann der nächste Kurs stattfindet.
JA ❑ **NEIN** ❑

Bitte ausreichend frankieren

An den
FACHAUSSCHUSS BERUFSKRAFTFAHRER
AK Wien

Prinz-Eugen-Straße 20–22
1040 Wien